Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Frachtführer, Subunternehmer

Wir arbeiten ausschließlich auf der Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 – ADSp 2017 –.

1. Geltungsbereich und Vertragsschluss

Diese Bedingungen gelten für die von der Oharek GmbH Logistik & Transport erteilten Transportaufträge gegenüber Unternehmern. Unsere Transportaufträge gelten zu den darin genannten Bedingungen sowie diesen AGB. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, sofern wir diesen nicht ausdrücklich in Textform zugestimmt haben. Änderungen oder Ergänzungen des Transportauftrages bedürfen unserer Bestätigung in Textform. Wird dem Transportauftrag nicht innerhalb einer Stunde nach Zugang widersprochen, gilt dieser als angenommen.

2. Ladungssicherung

Der Auftragnehmer ist für die betriebssichere Verladung und Ladungssicherung sowie - soweit bei der Übernahme prüfbar - für die stückzahlmäßige Übernahme verantwortlich. Die gesetzlichen Pflichten der jeweils Beteiligten bleiben unberührt.

3. Umladen / Unterfrachtführer

Das Umladen der Ware oder von Teilen der Ware sowie der Einsatz eines Unterfrachtführers sind nur nach vorheriger Zustimmung durch uns zulässig. Bei genehmigtem Einsatz eines Unterfrachtführers hat der Auftragnehmer sämtliche Verpflichtungen aus dem Transportauftrag und diesen Bedingungen an den Unterfrachtführer weiterzugeben. Der Auftragnehmer bleibt gegenüber der Oharek GmbH für die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung des Transportauftrages verantwortlich.

4. Fahrzeuganforderungen / PSA

Die eingesetzten Fahrzeuge müssen technisch einwandfrei, verkehrssicher, verschlusssicher sowie für das jeweilige Transportgut geeignet sein. Laderaum und Aufbauten müssen sauber, trocken, dicht und geruchsfrei sein. Das Fahrpersonal hat mindestens Warnweste und Sicherheitsschuhe mitzuführen und bei Bedarf zu verwenden. Erforderliche Fahrzeug- und Fahrerdokumente sind mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen.

5. ADR / Gefahrgut

Bei Gefahrguttransporten muss das eingesetzte Fahrzeug mit der jeweils vorgeschriebenen Gefahrgutausrüstung ausgestattet sein. Das eingesetzte Fahrpersonal muss – soweit für den Transport erforderlich – im Besitz einer gültigen ADR-Bescheinigung sein. Sämtliche einschlägigen gesetzlichen Gefahrgutvorschriften sind einzuhalten.

6. Termine / Verzögerungen / Nichtgestellung

Be- und Entladetermine sowie vereinbarte Zeitfenster sind verpflichtend einzuhalten. Bei Verzögerungen, Schäden, Fehlmengen, Annahmeverweigerungen oder sonstigen Unregelmäßigkeiten, die die ordnungsgemäße oder termingerechte Transportdurchführung beeinträchtigen können, sind wir unverzüglich zu informieren. Nachweislich entstandene Mehrkosten, insbesondere für erforderliche Ersatz- oder Sonderfahrten, können dem Auftragnehmer im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen weiterbelastet werden. Wird ein verbindlich übernommener Transport vom Auftragnehmer schuldhaft nicht gestellt bzw. nicht durchgeführt, behalten wir uns vor, die hierdurch nachweislich entstandenen Mehrkosten, insbesondere die Kosten einer Ersatzbeschaffung, geltend zu machen.

7. Sendungstracking

Sämtliche vorgegebenen Statusmeldungen sind vollständig und zeitnah über unser Portal zu übermitteln. Be- und Entladung sind spätestens innerhalb von 3 Stunden nach Eintritt des jeweiligen Status zu melden. Verspätungen, Probleme bei der Be- oder Entladung, Schäden, Fehlmengen, Annahmeverweigerungen oder sonstige Abweichungen sind dagegen unverzüglich nach Bekanntwerden zu melden. Für jede fehlende Statusmeldung berechnen wir eine Bearbeitungsgebühr von 15,00 Euro.

8. Standgeld

Je Be- und Entladestelle gelten bis zu 3 Stunden Standzeit als mit der vereinbarten Fracht abgegolten. Darüberhinausgehende Standzeiten werden mit 30,00 Euro je Stunde, maximal 300,00 Euro je Be- bzw. Entladestelle vergütet, sofern die Standzeit nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist. Beginn und Ende der Standzeit müssen auf dem Frachtbrief oder einer separaten Standzeitbescheinigung durch die Be- bzw. Entladestelle bestätigt werden. Standgeldforderungen sind unverzüglich nach Entstehung der Standzeit schriftlich bzw. in Textform anzumelden.

9. Lademitteltausch

Der Tausch von Euroflach- und Gitterboxpaletten gilt, soweit im Auftrag vorgesehen, als vereinbart. Übernommene tauschfähige Lademittel sind grundsätzlich Zug um Zug zu tauschen. Erfolgt versandseitig kein Tausch, sind entsprechende tauschfähige Lademittel binnen 14 Tagen zurückzuführen.

Nicht innerhalb von 14 Tagen zurückgeführte Lademittel werden mit 25,00 Euro je Europalette bzw. 110,00 Euro je Gitterbox zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 30,00 Euro je Vorgang und gesetzlicher Umsatzsteuer belastet. Der Auftragnehmer hat den Tausch bzw. Nichttausch durch einen von der jeweiligen Be- oder Entladestelle bestätigten Palettenschein mit Datum, Stempel – soweit vorhanden –, Unterschrift und lesbarem Namen nachzuweisen und diesen binnen 7 Tagen nach Ablieferung über unser Portal einzureichen. Kann der Empfänger nicht tauschen, ist uns dies unverzüglich mitzuteilen. Nach erfolgter Verrechnung ist eine nachträgliche Gutschrift bzw. Rückführung nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung möglich.

10. Abliefernachweise / Dokumente

Sämtliche Abliefernachweise, Frachtbriefe und Lademittelnachweise sind spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ablieferung vollständig und in einwandfreier, gut lesbarer Qualität über unser Portal einzureichen. Ablieferbelege und Lademittelnachweise sind getrennt hochzuladen und eindeutig dem jeweiligen Transportauftrag zuzuordnen. Fotos werden nicht akzeptiert, sofern eine ausreichende Lesbarkeit und Dokumentenqualität nicht gewährleistet ist. Das Hochladen entbindet nicht von gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. Wir behalten uns vor, erforderlichenfalls Originalbelege anzufordern. DPL-Scheine grundsätzlich unter Angabe der Transportnummer im Original an uns zu senden. Bei fehlenden, verspäteten oder nicht ordnungsgemäß eingereichten Unterlagen behalten wir uns eine Bearbeitungsgebühr von 30,00 Euro je Transportauftrag vor.

11. Vergütung / Festpreis / Nachforderungen

Die im Transportauftrag vereinbarte Fracht gilt als All-inclusive-Festpreis für die dort beschriebenen Leistungen. Zusätzliche Vergütungen, Zuschläge oder sonstige Nachforderungen werden nur anerkannt, wenn diese vor Entstehung der Mehrkosten ausdrücklich mit uns in Textform vereinbart wurden. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

12. Abrechnung

Wir arbeiten im Gutschriftsverfahren; Rechnungen werden grundsätzlich nicht akzeptiert. Nach vollständigem und ordnungsgemäßem Eingang der erforderlichen Abliefernachweise und Leergutscheine wird eine Gutschrift erstellt und elektronisch versandt. Die Zahlung erfolgt 45 Tage nach Gutschriftserteilung. Auf ausdrücklichen Wunsch bieten wir eine Zahlung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto an. Bankverbindung und gewünschtes Zahlungsziel sind DIREKT nach Auftragsannahme an buchhaltung@oharek-logistik.com mitzuteilen.

13. Genehmigungen / Fahrpersonal / gesetzliche Pflichten

Der Auftragnehmer gewährleistet die Einhaltung sämtlicher für die Transportdurchführung geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des GüKG, der Vorschriften über Lenk-, Ruhe- und Arbeitszeiten sowie des Mindestlohngesetzes. Er verfügt über sämtliche erforderlichen Erlaubnisse, Lizenzen und Genehmigungen. Fahrpersonal aus Drittstaaten darf nur eingesetzt werden, wenn die jeweils erforderlichen arbeits- und aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Erforderliche Nachweise sind vom Fahrpersonal mitzuführen und uns auf Verlangen vorzulegen. Werden mit unserer Zustimmung Unterfrachtführer eingesetzt, hat der Auftragnehmer diese entsprechend zu verpflichten und für die Einhaltung der vorgenannten Anforderungen Sorge zu tragen.

14. Kabotage

Bei Kabotagebeförderungen verpflichtet sich der Auftragnehmer zur vollständigen Einhaltung der jeweils geltenden nationalen und europäischen Kabotagevorschriften. Sämtliche gesetzlich erforderlichen Nachweise und Dokumente sind mitzuführen und uns auf Verlangen unverzüglich vorzulegen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass auch von ihm eingesetzte Unterfrachtführer diese Anforderungen erfüllen.

15. Haftung / Versicherung

Bei Auftragsannahme gelten die Bestimmungen des HGB, im grenzüberschreitenden Transport die Bestimmungen der CMR sowie ergänzend die ADSp 2017, soweit diese wirksam einbezogen sind. Abweichend von § 431 HGB wird für Verlust und Beschädigung des Gutes eine Haftungshöhe von mindestens 40 Sonderziehungsrechten (SZR) je Kilogramm Rohgewicht vereinbart. Der Auftragnehmer sichert zu, über einen entsprechenden haftungsauffüllenden Versicherungsschutz bis mindestens 40 SZR/kg zu verfügen und uns auf Verlangen einen aktuellen Versicherungsnachweis vorzulegen. Für grenzüberschreitende Transporte muss der Versicherungsschutz die erforderliche CMR-Deckung umfassen.

16. Aufrechnung / Verrechnung

Wir sind berechtigt, fällige und unbestrittene Gegenforderungen gegen Vergütungs- und Gutschriftansprüche des Auftragnehmers aufzurechnen bzw. mit diesen zu verrechnen. Dies gilt insbesondere für Forderungen aus Lademitteln, vereinbarten Bearbeitungsgebühren, Schäden und sonstigen Ansprüchen aus der Durchführung des Transportauftrages. Gesetzliche Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.

17. Schäden / Fehlmengen / Beanstandungen

Schäden, Fehlmengen, Annahmeverweigerungen oder sonstige Beanstandungen sind uns unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Der Auftragnehmer bzw. Fahrer hat den Sachverhalt vor Ort bestmöglich zu dokumentieren. Hierzu gehören insbesondere aussagekräftige Fotos der Ware, Verpackung und Ladefläche sowie entsprechende Vermerke auf den Transportpapieren. Beschädigte oder beanstandete Ware darf ohne unsere vorherige Zustimmung weder entsorgt, zurückgeführt, umgeladen noch anderweitig verbracht werden.

Auftragnehmer hat alle zur Schadenbearbeitung erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen und bei der Schadenaufklärung mitzuwirken.

18. Diebstahlschutz / Fahrzeugabstellung

Der Auftragnehmer hat während der gesamten Transportdurchführung angemessene Maßnahmen zum Schutz der übernommenen Ware gegen Diebstahl, unbefugten Zugriff und Manipulation zu treffen. Bei Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten ist das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen und nach Möglichkeit auf geeigneten, beleuchteten bzw. sicheren Park- oder Abstellplätzen abzustellen. Fahrzeugschlüssel und Transportdokumente sind gegen den Zugriff unbefugter Dritter zu sichern. Bei erkennbar diebstahlgefährdeten oder besonders hochwertigen Gütern sind etwaige im Transportauftrag vorgegebene zusätzliche Sicherheitsanforderungen zwingend einzuhalten. Ein Diebstahl, Diebstahlversuch, Aufbruch oder sonstiger unbefugter Zugriff auf Fahrzeug oder Ladung ist uns unverzüglich mitzuteilen. Soweit erforderlich, ist unverzüglich die Polizei einzuschalten.

19. Verhalten des Fahrpersonals / Alkohol und Drogen

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass das eingesetzte Fahrpersonal während der Durchführung unserer Transportaufträge nicht unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder sonstigen berauschenden Mitteln steht, welche die sichere Durchführung des Transportes beeinträchtigen können. Das Fahrpersonal hat sich an den Be- und Entladestellen sowie gegenüber unseren Kunden angemessen und professionell zu verhalten und die dort geltenden Betriebs-, Sicherheits- und Zutrittsvorschriften einzuhalten. Den Anweisungen des Personals an Be- und Entladestellen ist Folge zu leisten, soweit diese der sicheren und ordnungsgemäßen Durchführung des Transportes dienen und rechtlich zulässig sind. Bei schwerwiegenden Verstößen behalten wir uns vor, das eingesetzte Fahrpersonal für weitere Transportaufträge abzulehnen.

20. Kundenschutz / Vertraulichkeit / Frachtdaten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zum Kundenschutz gegenüber allen Kunden und Auftraggebern, die ihm durch die Zusammenarbeit mit der Oharek GmbH bekannt werden. Eine direkte oder indirekte Akquise oder Durchführung von Transporten für diese Kunden ohne unsere vorherige Zustimmung ist untersagt. Dies gilt auch, wenn der Kunde selbst an den Auftragnehmer herantritt. Der Kundenschutz gilt während der Zusammenarbeit sowie für 12 Monate nach deren Beendigung. Sämtliche im Rahmen der Zusammenarbeit bekanntwerdenden Kunden-, Fracht-, Preis- und sonstigen Geschäftsdaten sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur zur Durchführung des jeweiligen Transportauftrages verwendet oder weitergegeben werden. Der Auftragnehmer stellt die Einhaltung dieser Verpflichtung auch durch sein Fahrpersonal und genehmigte Unterfrachtführer sicher. Für jeden schuldhaften Verstoß gegen den Kundenschutz kann eine angemessene Vertragsstrafe von bis zu 25.000,00 Euro festgesetzt werden, deren Höhe im Streitfall gerichtlich überprüfbar ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt; die Vertragsstrafe wird hierauf angerechnet.

21. Gerichtsstand / Recht

Soweit gesetzlich zulässig, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand Oberderdingen. Es gilt deutsches Recht. Zwingende Vorschriften, insbesondere der CMR bei grenzüberschreitenden Beförderungen, bleiben unberührt.